

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über geringere als die in § 17 und aufgrund des § 19 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt.

Der Stadtrat hat aufgrund des § 123 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in den zurzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz, in seinen öffentlichen Sitzungen am 28. April 1983 und 8. September 1983 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 19. September 1983, Az.: 35 – 16, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Altstadt von Koblenz können die jeweils in den Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen über die Bebaubarkeit der Grundstücksflächen, abweichend von den in § 17 und aufgrund des § 19 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Maßen, voll ausgenutzt werden:

- a) In den Teilbereichen des am 27. Mai 1977 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Durchbruch Danne“ – Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt B -, der westlich der Eltzerhofstraße gelegen ist,
- b) in dem Geltungsbereich des am 9. Juli 1982 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Florinspfaffengasse/An der Liebfrauenkirche/Gemüsegassee/Florinsmarkt“ – Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt B – und
- c) in dem Geltungsbereich des am 14. Juli 1972 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Wöllershof/Kaltenhof/Altengraben/Löhrstraße“ – Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt A -.

§ 2

- (1) In dem übrigen Gebiet der Altstadt in Koblenz, welches umgrenzt wird von den Straßen „An der Moselbrücke/Altengraben/Am Plan/Entenpfuhl/Jesuitengasse/Jesuitenplatz/Firmungstrasse/Eltzerhofstraße/Peter-Altmeier-Ufer“, mit Ausnahme der in § 1 bereits aufgeführten Bereiche sowie des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 – „Gemüsegassee/Florinsmarkt/Mehlstraße/An der Liebfrauenkirche“ – Sanierungsgebiet Abschnitt B -, für den bereits eine Satzung im Sinne des § 1 erlassen wurde, ist anstelle der in § 17 Abs. 13 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Maße ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

- (2) Für die aufgrund des § 19 Abs. 1 bis 3 der Landesbauordnung in Verbindung mit der LVO über den Belichtungsbereich und die Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens (zu § 19 der LBauO) vom 2. Oktober 1974 (GVBl. S. 439) i. d. z. Z. geltenden Fassung einzuhaltenen Belichtungsbereiche genügt ein Winkel von 21 Grad (Alte Teilung). Die Spitze dieses Winkels ist auf einer um 3,50m über der Oberkante der jeweiligen Bodenfläche höherliegenden Ebene anzulegen.
- (3) Für die aufgrund des § 19 Abs. 4 LBauO in Verbindung mit der LVO zu § 19 LBauO einzuhaltenen Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens genügen die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Abstände.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs: 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
2. unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 29.09.1983

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister